

# **BVGer A-5271/2020 vom 21. Dezember 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5271\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5271_2020)

FR: TAF A-5271/2020 du 21 décembre 2021

IT: TAF A-5271/2020 del 21 dicembre 2021

## **Regeste**

Berufszulassungen und Installationsbewilligungen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), die von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG und Art. 44 VwVG; vgl. auch Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes vorsieht (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Als Inhaber des Einzelunternehmens Elektro B. \_\_\_\_\_ ist er sowohl formell als auch materiell beschwert, zumal das Einzelunternehmen Bestandteil seines Vermögens ist und es mangels Rechtspersönlichkeit weder partei- noch prozessfähig ist. Als Partei kann einzig der handlungsfähige Einzelkaufmann beziehungsweise Inhaber auftreten (vgl. Urteil des BGer 2C\_602/2018 vom 16. September 2019 E. 1.2.2). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.4**

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Streitgegenstand ist die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen des Betriebs Elektro B. \_\_\_\_\_ (Nr. [...]) mit A. \_\_\_\_\_ als fachkundigen Leiter per sofort nicht mehr erfüllt seien.

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts - einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens -, auf unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Bei technischen Problemen, Fachfragen oder sicherheitsrelevanten Einschätzungen auferlegt es sich jedoch eine gewisse Zurückhaltung (A-3342/2009 E. 2 und BVGE 2008/18 E. 4). Auch im hier zu beurteilenden Fall sind die strittigen Fragen technisch, erfordern Spezialkenntnisse und betreffen Fragen der Sicherheit. Von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ist daher nur zurückhaltend abzuweichen.

### **E. 3.1**

Zuerst ist auf die formellen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Er macht Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend. Einerseits habe die Vorinstanz ihn nicht über das Protokoll des Fachgesprächs in Kenntnis gesetzt, so dass er sein Akteneinsichtsrecht nicht wirksam wahrnehmen könne. Andererseits sei die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Zudem habe sie im Rahmen der Prüfung eines neuen Gesuchs eine bestehende Bewilligung widerrufen.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 BV grundrechtlich gewährleistet (vgl. auch Art. 26 VwVG). Es dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtstellung des Einzelnen eingreift (vgl. BGE 142 I 86 E. 2.2, 135 I 187 E. 2.2; Urteil des BGer 2C\_702/2016 vom 30. Januar 2017 E. 3.3.2).

#### **E. 3.3.1**

Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, alle als Beweismittel dienende Aktenstücke einzusehen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b VwVG). Grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch um Akteneinsicht zu stellen, damit die Einsichtnahme überhaupt gewährt oder verweigert werden kann (BGE 132 V 387 E. 6 und Urteile des BGer 2C\_444/2017 vom 19. Februar 2018 E. 4.3 sowie 2C\_46/2015 vom 9. Juli 2015 E. 9.3). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweisrelevante Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines für ihn nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist somit eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1, 115 V 297, 302 E. 2e). Die Behörde ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Parteien mitzuteilen, wenn Akten als Entscheidungsgrundlage beigezogen werden, die die Parteien nicht kennen können oder die neu eingegangen sind (BGE 132 V 387 E. 6.2, 124 II 132 E. 2b; Urteile des BGer 2C\_444/2017 vom 19. Februar 2018 E. 4.3, 1P.83/2002 vom 9. Juli 2002 E. 2.2).

#### **E. 3.3.2**

Hier ist unbestritten, dass der vertretene Beschwerdeführer bei der Vorinstanz keine Akteneinsicht beantragt hat. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, hat er damit nicht sämtliche Mittel ausgeschöpft, um an alle verfügbaren Informationen zum Fachgespräch zu gelangen. Zwar war die Vorinstanz - analog zur Situation bei Prüfungen - nicht dazu verpflichtet, überhaupt ein Protokoll über das Fachgespräch zu erstellen (Urteile des BGer 2C\_646/2014 vom 6. Februar 2015 E. 2.1; 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.4 und 2D\_65/2011 vom 2. April 2012 E. 5.1). Doch da ein solches

vorliegt und auch zu den Akten genommen wurde, hätte es der Beschwerdeführer erhältlich machen sollen, indem er sein Recht auf Akteneinsicht wahrgenommen hätte.

### **E. 3.3.3**

Der Beschwerdeführer hat persönlich am Fachgespräch teilgenommen. Die Vorinstanz hat ihn anschliessend mündlich und schriftlich über das Ergebnis orientiert. Unklar ist einzig, ob der Beschwerdeführer anlässlich des Fachgesprächs überhaupt bemerkt hatte, dass ein Protokoll angefertigt wurde. Daher ist es möglich, dass der Beschwerdeführer auch nicht damit rechnen musste, dass ein solches vorlag.

### **E. 3.3.4**

Wie die Vorinstanz selbst festhält, ist sie nicht dazu verpflichtet, ein Protokoll über das Fachgespräch zu erstellen. Sie hat in diesem Fall aber das Fachgespräch protokolliert und zu den Akten genommen. Gestützt auf die Begründung der angefochtenen Verfügung - die keinen konkreten Bezug auf das besagte Dokument nimmt - konnte der Beschwerdeführer dies nicht erkennen. Das Protokoll war dennoch entscheidend, zumal aus der Stellungnahme der Vorinstanz hervorgeht, dass sie das Ergebnis des Fachgesprächs unmittelbar nach dem Gespräch mit Bezug auf konkret gegebene Antworten des Beschwerdeführers kurz analysiert und ihm mündlich erläutert hat. Dieser Umstand vermag zu einer Pflicht der Vorinstanz zu führen, den Beschwerdeführer über das detaillierte Protokoll beziehungsweise über deren Existenz zu informieren, damit der Beschwerdeführer sein Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen kann. Mit anderen Worten wäre es hier angebracht gewesen, den Beschwerdeführer über das Protokoll in Kenntnis zu setzen und ihm das rechtliche Gehör dazu zu gewähren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.4).

### **E. 3.3.5**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz in Bezug auf das Akteneinsichtsrecht das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Der Beschwerdeführer konnte das Protokoll nachträglich konsultieren und gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht dazu Stellung nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht kann diese Frage frei überprüfen (vgl. oben E. 2.2) und kommt zum Schluss, dass es sich bei der hier geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht um einen schwerwiegenden Mangel handelt. Der Mangel ist als im Beschwerdeverfahren geheilt zu betrachten.

### **E. 3.4.1**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind schriftliche Verfügungen zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Hierbei reicht es aus, wenn der Entscheid kurz die wesentlichen Überlegungen nennt. Insbesondere ist es nicht nötig, sich mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, 143 III 65 E. 5.2, 141 III 28 E. 3.2.4).

### **E. 3.4.2**

Der Beschwerdeführer kritisiert im Wesentlichen die pauschalen und allgemein gehaltenen Aussagen der vorinstanzlichen Verfügung.

### **E. 3.4.3**

Es trifft sicherlich zu, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde in Kenntnis des Protokolls noch detaillierter hätte verfassen und seine Rügen hinsichtlich der Fragen und Antworten am Fachgespräch präziser hätte formulieren können. Derjenige Teil der Verfügung, der sich mit dem konkreten Inhalt des Fachgesprächs mit dem Beschwerdeführer befasste, fiel in der Tat ein bisschen knapp aus. Soweit der Beschwerdeführer aber daraus schliessen will, aus der angefochtenen Verfügung gingen die wesentlichen Überlegungen des Entscheiders nicht hervor, geht seine Rüge fehl. Die sachkundige Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung zwar knapp, aber hinreichend nachvollziehbar und sachgerecht fest, dass es dem Beschwerdeführer ihrer Ansicht nach an grundlegenden fachlichen Anforderungen mangle, die an einen fachkundigen Leiter gestellt werden. So fehle nicht nur das theoretische Wissen, das beschafft und/oder konsultiert werden könnte, sondern auch die notwendige Umsetzung des theoretischen Wissens in die Praxis. Es mangle auch an essentiellen Fähigkeiten wie die Durchführung von eigenen Messungen zur Überprüfung, ob sie richtig erstellt worden seien. Wissenslücken könnten im vorliegenden Fall nicht durch die Anordnung des Besuchs von Kursen oder Weiterbildungen kompensiert werden. Insofern erschien ihr die Sachlage hinsichtlich der gezeigten ungenügenden Leistung des Beschwerdeführers klar. Zudem ging sie auch auf die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers ein, die er im Rahmen des rechtlichen Gehörs abgegeben hatte. Des Weiteren bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass diese Ergebnisse nach dem Fachgespräch mit ihm mündlich besprochen worden waren. Schliesslich enthält die Vernehmlassung der Vorinstanz eine 16-seitige Begründung, worin sie zusätzlich und detailliert auf die einzelnen Themen des Fachgesprächs eingeht.

#### **E. 3.4.4**

Zusammenfassend ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen. Selbst wenn eine allfällige Verletzung anzunehmen wäre, wöge sie nicht schwer und wäre aufgrund der ausführlichen Vernehmlassung der Vorinstanz und der Äusserungsmöglichkeit des Beschwerdeführers im Rahmen der Schlussbemerkungen vom 5. Februar 2021 als geheilt zu betrachten.

#### **E. 3.5.1**

Das Fachgespräch wurde ursprünglich anberaunt, um eine (neue) Betriebsbewilligung der C.\_\_\_\_\_ GmbH durch die Tätigkeit des Beschwerdeführers als fachkundiger Leiter zu prüfen. Die Vorinstanz verweigerte der C.\_\_\_\_\_ GmbH anschliessend diese Bewilligung. Der Beschwerdeführer macht geltend, seine bestehende Bewilligung sei auf Grundlage dieses Fachgesprächs und des anschliessend gewährten rechtlichen Gehörs ebenfalls widerrufen worden, ohne das Fragen zur Einzelfirma Elektro B.\_\_\_\_\_ gestellt oder ein zweites Gespräch durchgeführt worden seien. Unter anderem gründe der Widerruf der Bewilligung der Elektro B.\_\_\_\_\_ auf einem Fachgespräch, das Themen geprüft habe, die für ein Unternehmen mit nur zwei Mitarbeitern wie das Elektro B.\_\_\_\_\_ nicht relevant seien.

#### **E. 3.5.2**

Aus dem Detail-Protokoll ist ersichtlich, dass das Fachgespräch mit Fragen zur Einzelfirma begonnen hat. Im weiteren Verlauf konnten aus den Aussagen des Beschwerdeführers Erkenntnisse über die Betriebsorganisation der Elektro B.\_\_\_\_\_ gewonnen werden. Für diese Feststellungen war kein zweites Gespräch notwendig. Nach der Rechtsprechung darf die Vorinstanz - wenn Zweifel daran bestehen, ob ein fachkundiger Leiter des

gesuchstellenden Betriebs in der Lage ist, die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam auszuüben und Gewähr für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften bietet - dies durch ein Fachgespräch überprüfen. Ferner verletzt die Praxis, fachkundige Personen bei der Erteilung neuer Bewilligungen ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze regelmässig zu einem Gespräch aufzufordern, weder das Willkür- noch Diskriminierungsverbot (Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [nachfolgend: REKO UVEK] E-2004-6 vom 25. Mai 2004 E. 7.2 f. bestätigt durch Urteil des BGer 2A.366/2004 vom 7. Juli 2004 E. 2.1). Soweit die Vorinstanz im Rahmen des Fachgesprächs bemerkte, dass die theoretischen und praktischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers für die Erteilung einer Betriebsbewilligung an die C.\_\_\_\_\_ GmbH nicht ausreichen, zeitigten diese Feststellungen zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Einzelfirma des Beschwerdeführers. Selbst die Frage, ob eine gültig erteilte Installationsbewilligung die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt oder zu widerrufen ist, kann frei überprüft werden (Urteil des BGer 2A.366/2004 vom 7. Juli 2004 E. 2.1). Die Fähigkeit des Beschwerdeführers, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen, war für die Vorinstanz auf Grundlage des durchgeführten Fachgesprächs generell und betriebsunabhängig in Frage gestellt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs konnte sich der Beschwerdeführer zu einem allfälligen Widerruf umfassend äussern.

### **E. 3.5.3**

Das Vorgehen der Vorinstanz ist auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden.

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in Bezug auf sein Recht, Einsicht in alle beweiserheblichen Akten zu nehmen, nicht gewahrt hat (vgl. oben E. 3.3). Diesem Umstand ist bei der Auferlegung der Verfahrenskosten Rechnung zu tragen (vgl. unten E. 8.1).

### **E. 4.1**

Bevor geprüft wird, ob der Widerruf der Installationsbewilligung zu Recht erfolgte (vgl. unten E. 5), sind zuerst die rechtlichen Grundlagen darzulegen (E. 4.2 ff.).

### **E. 4.2**

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902, Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]). Er regelt unter anderem auch die Erstellung und Instandhaltung sowohl der Schwachstrom- als der Starkstromanlagen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a EleG). Gestützt auf dieser gesetzlichen Grundlage hat der Bundesrat die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) erlassen. Sie regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (elektrische Installationen) und die Kontrolle dieser Installationen (Art. 1 Abs. 1 NIV). Zudem sieht sie grundlegende Anforderungen an die Sicherheit vor (Art. 3 NIV). So müssen elektrische Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen oder Tiere gefährden (Art. 3 Abs. 1 NIV).

### **E. 4.3**

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung der Vorinstanz (Art. 6 NIV). Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung nach Art. 9 Abs. 1 NIV, wenn sie drei Voraussetzungen kumulativ erfüllen: Erstens, sie beschäftigen eine fachkundige Person, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie - als fachkundiger Leiter - die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (Bst. a). Zweitens entspricht der Ausbildungsstand der fachkundigen Person und der in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen dem neuesten Stand der Technik und deren Weiterbildung ist gewährleistet (Bst. b). Drittens bieten sie Gewähr, dass sie die Vorschriften der NIV einhalten (Bst. c). Unter anderem ist eine Person fachkundig, wenn sie die Höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte bestanden hat (Art. 8 Abs. 1 NIV).

### **E. 4.4**

Darüber hinaus müssen Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung und diejenigen einer Ersatzbewilligung Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, mit deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation verbunden ist, melden (Art. 23 Abs. 1 NIV). Vor der Inbetriebnahme einer elektrischen Installation oder von Teilen davon ist eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen und zu protokollieren (Art. 24 Abs. 1 NIV). Vor der Übergabe der elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine Schlusskontrolle von einer fachkundigen Person nach Art. 8 NIV oder von einer kontrollberechtigten Person nach Art. 27 Abs. 1 NIV durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 Bst. a NIV).

### **E. 4.5**

Die Installationsbewilligung wird unter anderem widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 19 Abs. 2 Bst. a NIV).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt, seine Installationsbewilligung sei zu Unrecht widerrufen worden. Das Fachgespräch sei auf dem Niveau einer Meisterprüfung geführt worden. Aufgrund der irreführenden Bezeichnung sei ihm die faktische Prüfungssituation und der geforderte Detaillierungsgrad nicht bewusst gewesen. Wegen der langen Dauer zwischen Planung und Realisierung einer Elektroinstallation bestehe keine Gefahr für falsch ausgeführte, nicht den Vorschriften und Normen entsprechende Installationen. Das nötige Wissen finde sich in der konsultierten Fachliteratur und werde auch in Kursen vermittelt, die der Beschwerdeführer besucht habe.

### **E. 5.2**

Der Einladung zum Fachgespräch war eine ESTI-Mitteilung angefügt. Daraus gingen der Inhalt und die Themen des Gesprächs hervor. Der Beschwerdeführer kann nicht behaupten, ihm sei der Zweck des Gesprächs unklar gewesen. An einen fachkundigen Leiter stellen sich hohe Anforderungen und der Inhalt des Gesprächs betraf Themen, die einem solchen jederzeit und nicht erst nach entsprechender Vorbereitung präsent sein müssen (vgl. auch Entscheid REKO UVEK E-2004-6 vom 25. Mai 2004 E. 7.4 f. bestätigt durch Urteil des BGer 2A.366/2004 vom 7. Juli 2004 E. 2.1). Die Vorinstanz hat glaubhaft dargelegt, dass

die Vornahme und Kontrolle von praktischen Messungen zu den essentiellen Fähigkeiten eines fachkundigen Leiters gehören und bereits deren fehlerhafte Ausführung bei einem Fachgespräch aus Sicherheitsüberlegungen dazu führen müsste, den Beschwerdeführer nicht als fachkundigen Leiter zuzulassen. Soweit der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, die theoretischen Kenntnisse - selbst nach Konsultation der Fachliteratur - im praktischen Alltag umzusetzen, ist durchaus die Gefahr vorhanden, dass sichere Installationen und vor allem deren Beaufsichtigung durch den Beschwerdeführer nicht mehr gewährleistet werden können. Schliesslich vermag eine Delegation von Arbeiten an den D. \_\_\_\_\_ des Beschwerdeführers die Anforderungen an seine Fähigkeiten als fachkundiger Leiter nicht zu ersetzen. Insgesamt legt die sachkundige Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und ergänzend in ihrer Stellungnahme auf Bundesebene schlüssig dar, welche Anforderungen an einen fachkundigen Leiter gestellt werden und weshalb der Beschwerdeführer diese nicht erfüllt. Es besteht kein Anlass, an den nachvollziehbaren Feststellungen der Vorinstanz zu zweifeln. Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig.

#### **E. 6.1**

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, er werde auf unzulässige Art und Weise in seiner Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt (Art. 27 BV). Er verfüge über eine langjährige Berufserfahrung und habe seine Tätigkeit stets einwandfrei und ohne Beanstandungen ausgeübt. Die Vorinstanz habe ohne weitere Ausführungen mildere Massnahmen, wie zum Beispiel eine Weiterbildung, als nicht geeignet erklärt.

#### **E. 6.2**

Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet (Art. 27 Abs. 1 BV). Sie beinhaltet namentlich die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV). Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Abs. 4). Ferner dürfen Einschränkungen nicht vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen (Art. 94 Abs. 4 BV; BGE 142 I 162 E. 3.2.2).

#### **E. 6.3**

Eine gesetzliche Grundlage ist hier mit Art. 3 EleG gegeben (vgl. dazu oben E. 4.2; zu dieser weiten formell-gesetzlichen Delegationsnorm vgl. auch Urteil des BGer 2A\_366/2004 vom 7. Juli 2004 E. 2.1).

#### **E. 6.4**

Auch das hohe öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Qualität der Installationen stellt der Beschwerdeführer hier nicht in Frage.

#### **E. 6.5.1**

Zu untersuchen ist, ob der Widerruf der Bewilligung verhältnismässig ist.

#### **E. 6.5.2**

Das Gebot der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der

Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist (BGE 146 I 70 E. 6.4; 143 I 147 E. 3.1 und 143 I 403 E. 5.6.3).

### **E. 6.5.3**

Durch den Widerruf der Bewilligung ist es der Elektro B. \_\_\_\_\_ untersagt, Elektroinstallationen unter der fachkundigen Leitung des Beschwerdeführers vorzunehmen. Diese Massnahme ist geeignet, um das öffentliche Interesse an sicheren Elektroinstallationen zu wahren und das Risiko mangelhaft ausgeführter Elektroinstallationen zu reduzieren.

### **E. 6.5.4**

Erforderlich ist eine Einschränkung der Grundrechte, wenn das angestrebte Ergebnis nicht durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden könnte und die Einschränkung nicht über das angestrebte Ziel hinausgeht (BGE 146 I 70 E. 6.4.2, 143 I 403 E. 5.6.3 und 140 I 2 E. 9.2.2). Die Vorinstanz hat bewusst auf mildere Massnahmen wie die Anordnung von Weiterbildungen, ein weiteres Gespräch, eine Wiederholung von Messungen, eine umfassende Stellungnahme oder eine Verwarnung verzichtet. Aus ihrer Sicht ist es nötig, dass der Beschwerdeführer mit den gezeigten mangelhaften Fachkenntnissen nicht mehr als fachkundiger Leiter eingesetzt werden kann. Aufgrund der Feststellungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass dieses Ziel mit mildereren Massnahmen nicht zu erreichen ist.

### **E. 6.5.5**

Ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist zumutbar, wenn zwischen dem mit der angeordneten Massnahme angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für die betroffene Person bewirkt, ein vernünftiges Verhältnis gewahrt wird. Die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen sind dabei anhand der gegebenen Umstände objektiv zu würdigen und zueinander in Bezug zu setzen (BGE 146 I 70 E. 6.4.3, 142 I 49 E. 9.1). Der Beschwerdeführer kann weiterhin als Elektroinstallateur arbeiten. Verwehrt bleibt ihm einzig die Tätigkeit als fachkundiger Leiter. Auch in einem Unternehmen mit zwei Mitarbeitern muss eine Person die Aufsichtsfunktion ausüben und die Voraussetzungen dazu erfüllen. Durch die Ersatzbewilligung, die der Beschwerdeführer bis zu einem Jahr verlängern konnte, war sein D. \_\_\_\_\_ zwischenzeitlich als fachkundiger Leiter tätig. Diese Zeit konnte der Beschwerdeführer nutzen, um eine neue definitive Lösung für seinen Betrieb zu finden. Mit Blick auf die im Raum stehenden hohen öffentlichen Interessen an sicheren und qualitativen Installationen ist der vorliegende Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit zumutbar.

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

### **E. 8.1**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in Bezug auf sein Akteneinsichtsrecht verletzt wurde (vgl. oben E. 3.3). Die reduzierten Verfahrenskosten betragen Fr. 1'200.-. Sie sind vom Kostenvorschuss des Beschwerdeführers von Fr. 1'500.- zu entnehmen. Fr. 300.- sind ihm zurückzuerstatten.

### **E. 8.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat bei diesem Ausgang keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Als Bundesbehörde hat auch die obsiegende Vorinstanz keinen solchen Anspruch (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.